

So sieht die geänderte Heizkostenverordnung aus

vor wenigen Tagen stimmte der Bundesrat grundsätzlich der neuen Heizkostenverordnung (HKVO) zu. Eine der wichtigsten Neuerungen: die so genannte „unterjährige Verbrauchsinformation“ (UVI) soll eingeführt werden.

Auch das deutsche Recht muss die Vorgaben der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (EED) für mehr Klimaschutz im Gebäudesektor umsetzen. Dafür wurde nun ein Änderungsantrag für die HKVO beschlossen.

Kernpunkt: monatliche Verbrauchsinformation

Wird der Änderungsantrag der HKVO noch vor dem Jahresende veröffentlicht, so sind Sie als Vermieter oder Verwalter schon ab Januar 2022 verpflichtet, Mietern einer mit funkauslesbaren Geräten ausgestatteten Wohnung monatlich die unterjährige Verbrauchsinformation (UVI) zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen Sie dem Mieter weitere wichtige Informationen liefern, beispielsweise zum Brennstoffmix und den enthaltenen Steuern. Sie können Ihren Mietern diese Informationen zwar auch als Brief jeden Monat zukommen lassen. Am einfachsten ist aber eine digitale Information entweder per E-Mail, oder über ein Webportal – dann müssen Sie aber dennoch jeden Monat darauf hinweisen, dass dort neue Informationen zur Verfügung stehen.

Und das wird schon sehr bald viele Vermieter betreffen. Denn bei Neuinstallation oder Austausch der Geräte darf auch nur noch funkauslesbare Technik installiert werden. Bis 2026 müssen dann alle Immobilien vollständig auf Fernauslesung umgerüstet werden. Die Messgeräte müssen außerdem kompatibel mit den Systemen anderer Anbieter sein und später auch an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können (spätestens bis 2031).